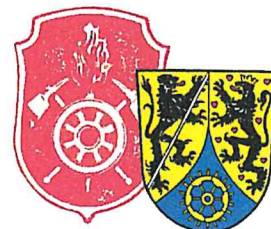


Harald Schnappauf

Kreisbrandinspektor im Landkreis Kronach
Brandschutzdienststelle Landkreis Kronach



KBI Harald Schnappauf • Wiesenstraße 16 • 96367 Tschirn

IBW

Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG

Schillerstraße 33

95346 Stadtsteinach

Wiesenstraße 16
96367 Tschirn

Tel.priv.: 09268/6856

Tel.dienstl.: 0951/9530-4115

Handy: 0171/4824798

harald.schnappauf@kfvkc.de

Datum: 08.08.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
KBI III

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teuschnitz und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Rappoltengrün“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o. g. Vorhaben danken wir Ihnen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und die Personenrettung durch die Feuerwehr.

Geplant ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teuschnitz und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Rappoltengrün“ im Parallelverfahren.

Die Feuerwehr ist grundsätzlich in der Lage, den Brandschutz und die Personenrettung zu ermöglichen, wenn für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, die erforderlichen baulichen Voraussetzungen und genügend Löschwasser gesorgt wird.

Die Zufahrten und Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes geeignet (befestigt) sein. Eine durchgehende Mindestbreite der Straßen und Wege für die Einsatzfahrzeuge von mind. 3,00 m ist einzuhalten, soweit sie geradlinig geführt

werden. In Krümmungs- bzw. Kurvenbereichen sind entsprechende Aufweitungen vorzusehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Begrenzungen durch Zäune, Bewuchs, Lichtmasten o. ä. der für den Feuerwehreinsatz erforderliche Arbeitsraum nicht beeinträchtigt wird. Der frei zugängliche Arbeitsraum muss eine Breite von mind. 4 m betragen. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen, die eine Breite von mind. 3 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mind. 16 t). Sind die Straßen als Stichstraßen ausgeführt, so ist am Ende der Straße eine entsprechend befestigte Wendemöglichkeit zu schaffen. Die Sicherstellung der Straßen und Zufahrten hat jahreszeitlich unabhängig zu erfolgen.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Erschließung über bestehende Wege und Straßen erfolgt. Die Erschließung ist auf die oben genannten Vorgaben zu prüfen.

In der geplanten Photovoltaik-Anlage sind brandlastfreie befahrbare Streifen durch den Errichter bzw. Betreiber der Anlage sicherzustellen. Diese sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1 mit dem Richtwert von 48 m³ für eine Löschzeit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung muss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar erbracht werden. Die Hydranten sind in Abständen von ca. 100 m anzuordnen. Es sind möglichst Überflurhydranten nach DIN 3232 zu verwenden. Werden Unterflurhydranten verwendet, so müssen diese der DIN EN 14339 entsprechen und sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Überprüfung und Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Anordnung der Hydranten hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Ist die Löschwassermenge durch das öffentliche Leitungsnetz nicht sicherzustellen, so ist zum Erreichen der notwendigen Löschwassermenge die Anordnung von Löschwasserbehältern notwendig. Die Löschwasserbehälter müssen nach DIN 14230 hergestellt werden. Die Anordnung der Löschwasserbehälter hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Die Wasserentnahmestellen sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Die geforderte Löschwasserversorgung ist nicht nur für den Bereich der Photovoltaik-Anlage angeführt, sondern insbesondere auch um im Umfeld der Anlage, bei einem möglichen Brandereignis ausgehend von der Photovoltaik-Anlage, ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu haben.

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen. Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber zu erstellen. Die Aufstellung der Feuerwehrpläne ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der

Brandschutzdienststelle durchzuführen. Auf die TV-F-LKR-KC Landkreis Kronach (Download unter: <http://www.kfv-kronach.de/index.php/downloadslinks/brandschutzdienststelle.html>) wird verwiesen. Die Feuerwehr ist in die örtlichen Begebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. Im Feuerwehrplan sind die zentralen Abschaltmöglichkeiten bzw. die Übergabepunkte der Photovoltaik-Anlage darzustellen. Weiterhin sind diese Punkte örtlich durch geeignete Mittel darzustellen und zu beschildern.

Eine detaillierte Beurteilung erfolgt nach Vorlage der Genehmigungsplanung bzw. nach Vorlage des Brandschutzkonzeptes für das genannte Bauvorhaben. Wir bitten um rechtzeitige Einbindung der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle in der Genehmigungsplanung bzw. Detailplanung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage entsprechend der gültigen Vorschriften und Vorgaben errichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Schnappauf Harald
Kreisbrandinspektor

In Abdruck an KBI Frank Fischer

In Abdruck an KBM Markus Wachter

In Abdruck an FF Teuschnitz